Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fosato er in zu bestimmenden Fallen, durch Michter: follen. aussprüche (wozu ihn schon sein Rame zu berechtigen scheint) Krieden herstellen foll, und wie konnte er der Beifiger jedes Friedensgerichts mit der Zahl der ohne diese Bevollmachtigung dem ruheliebenden Bur stimmfahigen Burger des Bezirks, in Verhaltniß fieben ger gegen ben Prozeffuchtigen und gegen ben Chicas foll. Auch Diefe aus ben erften Brundfagen ber res neur Hulfe schaffen; so ift e' unumganglich nothwens prafentativen Verfaffung flieffende Verfügung, glaubt dig , bag nicht eine einzelne Profon diefes Richteramt Die Commission nicht vertheidigen zu muffen. ansibe; es wirde der Wittur eines Einzelnen zu viel Spielraum gelaffen, und in den Augen ber verfalltenfaur Annahme bes Beschluffes. Parthei wenigstens, ber Friedenstichtereinrichtung ein zur Ansschnung, zur Erkenntnis eines Irrihums bes vor allem ale Friedendrichter von der Wurde und der wegen; allein dem richterlichen Ausspruch mehrerer, Wichtigkeit ihres Amtes durchdrungen senn. Wo werden wir uns immer viel geneigter und williger ware auch ein ehrenvolleres Amt, ein Amt, das dem

ein Friedensgericht kommen; die Distrikte sollen nicht kehrt senn, erhalten, als durch das Jutrauen des Volzweniger als 3000 und nicht mehr als 6000 Einwohner ker zu einer Stelle gewahlt zu werden, an der der haben; doch wo die Lokalitaten es erheischen mag die rechtschaffne Mann so viel Gutes wirken kann. Bevolkerung eines Diffrifts auch unter 3000 fenn; Stadte hingegen follen nur, wenn fie uber 10000 Einwohner haben, in zwei Bezirke getheilt werden.

Es scheinen diese Bestimmungen der Commission burchaus zwefmassig; die Bermehrung der Friedens, gerichte wurde ohne verhaltnismassige Vortheile, Die gange Einrichtung allzusehr zusammengefest haben; man Darf auch nicht vergeffen , daß auffer ben Ausnah: men, die da flatt finden follen, wo die Lokalitaten es erfodern, die Beifiger jedes Friedensgerichts in bem Begirt beffelben vertheilt und jeder an feinem Ort Stellvertreter des Friedenkrichters senn wird.

denen Rufsichten so wünschbare Verminderung der ligkeit der gerechten Sache und ihre taglichen Fortz Distrikte ausnehmend erleichtern werden, indem einschrifte; — weder die unter den ersten Gewalten bez sehr groffer Theil der gegenwartigen Distriktsgerichtz stehende Einigkeit, noch die Renge der aufgeklarten geschäfte nun wegfallen mussen, da sie durch die Friez rechtschaffnen und krastvollen Anhanger der Revolution densgerichte auf die erwunschtesse Weise beseitiger noch der Beisfand einer, allen Koalitionen tropenden

die ihm dazu zu Gebotte fieben mogen, zu bedienen, ftige und bringende Arbeiten biefelben befchaftigen

Endlich verlangt die Resolution 4) daß die Zahl

Gie rath Euch alfo, B. Genatoren, einmitbig

Moge der Tempel der Eintracht, den ihr burch groffer Theil ihres Werthes und Zutrauens entzogensoie Einfuhrung der Friedensrichter aufbauet, alle Durch eine einzelne Person, ju ber wir Bus freitende Gruder in fich aufnehmen, und fie eber nicht teauen befiten, laffen wir und alle, immer leichter als entlaffen, bis fie den Verfohnungskuß gewechselt haben; durch mehrere zugleich zum Frieden, gum Rachgeben, mogen die Sallen der Gerichte veroden - und mogen unterwresen als dem eines Einzelnen. tugendhaften Bürger, der das Gute nur thun will, Es beruht also jene Zusammensezung, welche der um Gutes gethan zu haben, suffere Belohnung brach, Beschluß enthalt, auf der Natur der Sache selbst; dem te, als das umt eines Friedensgebers, eines Friedensz. Friedensrichter kommt die gutliche Bermittlung, dem herstellers. — Welche suffere Besohnung konnten wir Friedensgericht der richterliche Ausfpruch zu. felbit, B. G. wonn wir von unfern gegenwartigen Die Resolution sagt: 2) Es soil auf jeden Diffrift Stellen zurüt in unfere vaterliche Heimath werden ges

> Wollziehungedirektorium. Das Bollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den aroffen Rath des gesetziebenden Corps.

> > Burger Gefeggeberl

Es ift febr wichtig, daß wir euch die neuen Ans, firengungen den Uebelgesimzen nicht unbefannt laffen. Auch will die Commiffion hier bemerken, bag diefe Beder das Beispiel bes Bergangenen, noch die Macht Begirkfriedensgerichte in der Folge, Die aus verschies der Grundfage des natürlichen Rechts, noch die heiz Die Resolution verlangt 3) dast proviserisch und Bon zwei Sachen eine, entweder hat ihnen ihr bis zur desmitiven Eintheilung Helvetiens, die Bezirke Schwindelgeist ganzlich das Gehien vereint ober die Durch Die exekutive. Gewalt angeordnet werden follen. Buth ber Rachfucht hat fich ihrer graufamen und bluts Da bis zur endlichen neuen Gintheilung Helves Direffenden Gemuther bemachtiget. Denn was fann tiene, Die Beziefe nothwendiger Weife auch nur pros endlich ihre hoffnung fenn? Glauben fie etwa wir viforisch angeordnet werden fonnen, fo bedarf wohl werden auf der ichonften Laufbahn rutwarts schreiten,? jene Berfügung feiner groffen Bertheidigung. Belden Glauben fie uns otwa einer folchen Feigheit fahig, Zeitverluft wurde Dieses Geschaft den, gesetzgebenden ba wir do.; alle Gefahren verachtet haben um bis auf Rathen verurfachen, gerade ist, wo noch fo viel-wich, den jesigen Punft zu gelangen? Glauben fie ben

und burch Lugen, Treutofigkeit, beimliche Unschlage, Beschluffen, zufolge deren jemand in Gefangenschaft

the Wunder zu erschrecken?

Richts beftoweniger, Burger Gefeggeber! find fie gefchehen. dem Vaterlande nachtheilig, sie hiniertreiben die Her: 4) Die ausserventlichen Vollmachten, welche der stellung der guten Ordnung, sie koren die Regierung Drang der Umstande dem Vollziehungsdire torium zu in ihrem Gange, sie lahmen die Ration und machen ertheilen nothwendig macht, follen seche Monat lang Die Gefete gehaffig ober lacherlich, fie erflicken ben mahren, nach deren Berflug Diefelben gangich auffos procken augenscheinlich dahin ab, alle Triebfedern uns sollen, es sen dann, daß sie noch immer gerichtlich wirffam zu machen und unser erschrockenes Bolf ju verfolgt wurden. einem schwachen haufen umzuschaffen, der bereit sen, fich mit Retten belegen gu laffen und fich feinen grim fger Gefeggeber, Diefe Gegenstande in ernsthafte Bes migsten Feinden preis zu geben, mit einem Wort, sie trachtung zu ziehen. Scheinen unfern Gegnern zu eufen: es fen alles bereit, und der Augenblif fen gefommen, den Streich ber Gegenrevolution ju schlagen, und im Blute baben, und unfere Stadte und Dorfer im Rauch aufgehen gu lassen. — Verwundert euch also nicht, Burger Geset geben, wenn wir fraftig fuhlen, daß es Zeit fene, dem Uebel juvorzukommen, und wenn wir den festen Entschluß gefaßt haben, die uns durch euere Gefetze und burch die Constitution jur Rettung des Vaterlans Der groffe Rath der helvetischen einen und des gegebene Gewalt in aller ihrer Ausdehnung mit Macht und Nachdruf zu entwickeln.

Das Direktorium schlagt euch demnach folgende

Maagrezeln vor:

laffen wurden, in den Wirthshausern oder andern of gereimteffen Geruchte in der Absicht auszustreuen, um fentlichen Orten falsche und unglütliche Reuigkeiten Unruhen unter dem Bolt anzustiften und ihm gegen anzukundigen, gedrukte oder geschriebene Schmabschrift gegen die Regierung, die es sich selbst gewahlt, Miße ten gegen die Regierung oder die eingesezten Gewalt trauen einzusiößen. ten auszustreuen, mit übermäßiger hiße gegen die Maßregeln der Regierung zu schreien und die jungern Flugblattern, beseelt von dem Geiste der gehafsigsten Burger von der Einschreibung auf das Verzeichniß Verlaumdung und der innigsten Verkehrheit, sieh bes der freiwilligen abwendig zu machen, soken angehalten streben die republikanische reprasentative Verfassung, und in Zeit von vier und swanzig Stunden verhört die Gesezgebung und die Regierung verächtlich und werden. Der Verbalprozeß ihres Verhörs soll so verhaßt, und die Freunde des Vaterlands und der gleich dem Justizminisser übersendet werden, damit Freiheit, und die Gesinnungen, zu denen sie sich bes derselbe dem Vollziehungsdirektorium seinen Vericht kennen, lächerlich zu machen; Dariber erstatten, und dieses ihre Beurtheilung ober In Erwagung, daß die zu diesem End anges Gefangenhaltung rerordnen könne. Der Beschluß des wandten gegenrevolutionaren Mittel eben deswegen, Direktoriums foll auf ben Berbalprozes motiviert weil sie unter Berdrehungen verstellt find, nur befto werden.

des Vollziehungsdirektoriums unterworfen, welches tung angesehen wurden, man vielleicht Gefahr lauft, durch eine Wohlfahrtsmaßregel und durch einen motie die Republit an den Rand des Berderbens zu bringen; bierten Beschluß dieselben unterdrücken tann.

Dasselbe soll auch die Verfasser als Storer der öffentlichen Ruhe berfolgen oder in Gefangenschaft balten feinen. In lezterm Fall foll sein Beschluß

grundlich ausgeführt werden.

the Strafe.

burch Schmahschriften, falsche Gerüchte und lacherlis gefest worden, Rechenschaft geben. Dieses foil in Zeit von vierzehn Tagen nach der Gefangensezung

Gemeingeist und die groffen und schonen Gefühle; sie ren und die gefangenen Personen frei gelassen werden

Das Bollziehungsbirektorium erfricht euch, Bar:

Republikanischer Gruff.

Der Prasident des vollziehenden Direktoriums, Laharpe.

Im Ramen des Direftoriums ber Gen. Gec. Mousson.

untheilbaren Republit, an den Genat.

In Erwägung, daß der groffe Rath von allen Seiten her Berichte erhalt, daß in verschiedenen Ges 1) Diejenigen, welche fich zu Schulden tommen genden helvetiens Uebelgefinnte fich beeifern, die uns

In Erwägung, daß niederfrachtige Berfaffer bon

verführischer und gefahrlicher werden; und daß wenn 2) Die Tagblatter und Zeitungen find der Polizei sie noch langer bloß mit Gleichgultigkeit und Berach:

> hat der groffe Rath, machdem er die Dringlichkeit erklart,

beschlossen:

1) Das Direktorium foll bringenft eingeladen und Die Drucker und herumtrager bewirken die gleic jugleich bevollmachtiget werden, unverzuglich gegen Strafe.
3) Das Vollziehungsdirektorinm wird dem gesess welche entweder durch falschlich erdichtete und boss gebenden Corps von den oben angezeigten motivierten hafter Weise ausgestreuten Geruchte, oder durch Bers